



Fachbereich Finanzen

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Zörbig

Vorlage: 2017-BV-094
der Sitzung des Stadtrates am 20.09.2017

Entwurf 2. Änderungssatzung vom 23.08.2017
Beratungsfolge:
Anhörung der Ortschaften
Haupt- und Finanzausschuss
Bildungs-, Ordnungs-, Sozial-, Sport-, Kultur- und Umweltausschuss
Stadtrat

2. Änderungssatzung

der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Zörbig

Der Stadtrat der Stadt Zörbig hat in seiner Sitzung am 20.09.2017, aufgrund der §§ 2, 5, 8, 36, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 20014 (GVBl. LSA S. 288) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, folgende 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Zörbig vom 11.11.2004 beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Zörbig wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 4, wird Satz 3 gestrichen.

2. In § 6 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Gefährliche Hunde sind im Einzelfall auch die gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3, des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (HundeG LSA) aufgeführten Hunde.

Für Hunde i. S. von Abs. 5, deren Gefährlichkeit im laufenden Jahr festgestellt wird, gelten die Steuersätze anteilig ab dem 01. des Monats, welcher dem Monat der Feststellung durch die Sicherheitsbehörde folgt.“

3. In § 7 Absatz 1, wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Eine Steuervergünstigung für gefährliche Hunde wird generell nicht gewährt.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Zörbig tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft in Kraft.

Zörbig, 21.09.2017

Bürgermeister



- Siegel -